

§ 7 Bürgermeister / Bürgermeisterin (Hauptsatzung vom 01. Juli 2014)		Mitteilung in der Gemeindevertretersitzung am 21.06.2017
Abs. 1	Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:	
a)	über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 Euro pro Monat,	Grundreinigung WC Alte Schmiede, FW Telefon/Internetanschluss FW Rolofshagen
b)	über überplanmäßige Ausgaben von 10 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,	
c)	bei Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000,00 Euro,	
d)	bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro;	
e)	bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen bis zu 5.000,00 Euro.	
Abs. 2	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:	
a)	die Hausnummernvergabe,	
b)	die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),	
c)	das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),	
d)	das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),	
e)	das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),	
f)	die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),	
g)	die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),	
h)	die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.	
	Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.	
	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).	
Abs. 4	Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.	
Abs. 5	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.	